

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/11/0059

Rechtssatz

Mit der mündlichen Verkündung wird eine Entscheidung des VwG (unabhängig von der in § 29 Abs. 4 VwGVG 2014 geforderten Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung) rechtlich existent und kann daher bereits mit Revision angefochten werden (Hinweis B vom 13. Oktober 2015, Fr 2015/03/0007). Daran ändert nichts, wenn der Revisionswerber die Verhandlung noch vor der mündlichen Verkündung verlassen hat.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2016/11/0068